

Reclay Systems GmbH
Am Tabor 44/Top 3.03.C
1020 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.844.101

AUFTRAG

Gemäß § 31 Abs. 2 Z 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 ergeht folgender Auftrag betreffend Einwegkunststoffprodukte und –verpackungen (SUP-Produkte) an die Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen (HSVS):

I. Die nachstehenden Zuschläge bzw. Kostenersätze sind den Herstellern von Tabakprodukten, Feuchttüchern und Luftballons sowie den Primärverpflichteten für Einwegkunststoffverpackungen für das Jahr 2026 vorzuschreiben und einzuheben:

| SUP-Fraktionen | Kostenersätze/Zuschläge |
|---|-------------------------|
| Lebensmittelverpackungen | 368,00 €/t |
| Aus flexiblem Material hergestellte Säckchen und Folienverpackungen | 551,00 €/t |
| Getränkebehälter – PET-Getränkeflaschen (unbepfandet) | 271,00 €/t |
| Getränkebehälter – sonstige Getränkeflaschen | 271,00 €/t |
| Getränkebehälter – sonstige Getränkebehälter (zB GVK, Getränkebeutel) | 73,00 €/t |
| Getränkebecher | 1.274,00 €/t |
| Feuchttücher | 13,00 €/t |
| Luftballons | 152,00 €/t |
| Sehr leichte KS-Tragetaschen | 622,00 €/t |

Tabakprodukte (Filtergewicht)

2.377,00 €/t

II. Für Systemteilnehmer, die gemäß § 9 Abs. 2 Z 3 der Verpackungsverordnung 2014 eine pauschale Lösung in Anspruch nehmen, ist ein Pauschalentgelt **in der Höhe von € 29** für das In-Verkehr-Setzen der SUP-Verpackungen einzuheben. Voraussetzung dafür ist, dass die Pauschalmelder eine SUP-Verpackung in Verkehr setzen.